



## Kontaktdaten:

### Nassauische Verkehrs-Gesellschaft mbH

Im Gewerbegebiet Heide  
56357 Bogel

### Kundenservice

Tel.: 06772 96497-0  
vertrieb@nvg-bogel.de  
www.nvg-bogel.de

## Auszug aus den VRM-Tarifbestimmungen

### 5. Schülerzeitkarten

#### 5.1 Benutzungsberechtigung

Schülerzeitkarten sind personengebunden und werden ausgegeben an:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
  - a) Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges sowie Hochschulen oder Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, , Hochschulen, Akademien, Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen und Landvolkshochschulen;
  - b) Personen, die Schulen in freier Trägerschaft oder sonstige private Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, welche nicht unter a) aufgeführt sind, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
  - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen;
  - d) Austauschschüler
  - e) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, oder des § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
  - f) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
  - g) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
  - h) Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst zum ersten bis dritten Einstiegsamt, sowie Praktikanten und sowie Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst zum ersten bis dritten Einstiegsamt erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
  - i) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder an vergleichbaren sozialen Diensten (z. B. Bundesfreiwilligendienst). Schülerzeitkarten werden nur für Strecken zwischen Wohn- und Ausbildungsort ausgegeben. Der Übergang in die 1. Klasse im Schienenverkehr ist nicht gestattet. Schülerzeitkarten können im Einzelfall aus Kapazitätsgründen mit Umsteige einschränkungen sowie Einschränkungen bei der Verkehrsmittelwahl versehen werden.

#### 5.2 Nachweis der Berechtigung

Schülerwochen- und Schülermonatskarten sind nur zusammen mit einer Schülerkundenkarte gültig. Die Schülerkundenkarte wird von den Ausgabestellen nach Feststellung der Berechtigung kostenfrei ausgegeben und ist fälschungssicher zu unterschreiben. Sie ist bei allen Fahrten mitzuführen und dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Die rechtmäßige Benutzung von Schülerzeitkarten ist auf Verlangen durch Vorlage einer Legitimation (z. B. Kinderausweis, Schülerausweis, Personalausweis oder in sonstiger geeigneter Weise) und gegebenenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen. Die Schülerkundenkarte gilt maximal für ein Jahr ab Ausstellungsdatum, soweit die Berechtigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

#### 5.7 Schüler-Plus-Ticket

Das Schüler-Plus-Ticket wird als Jahreskarte in 12 Monatsabschnitten ausgegeben und ist nicht übertragbar. Nach Ablauf eines Jahres ist die Karte neu zu beantragen. Das Schüler-Plus-Ticket gilt im VRM-Gesamtnetz auf allen Nahverkehrsverbindungen ab 14 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in den rheinland-pfälzischen Schulferien ganztägig. Neben den in Rheinland-Pfalz geltenden gesetzlichen Feiertagen werden Rosenmontag, Heiligabend und Silvester tariflich wie die gesetzlichen Feiertage behandelt. Bewegliche Ferientage gelten als Schultage. Es kann von allen Schülern gemäß Abs. 5.1 (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) zu jedem Ersten eines Monats erworben werden. Der Jahresbetrag ist bei Kauf fällig. Als Kaufberechtigung dient der Nachweis der Schule. Ist der Schüler bereits Abo-Kunde bzw. besitzt er eine Schülerjahreskarte, ist ein zusätzlicher Nachweis nicht erforderlich. Umtausch, Rückgabe, Erstattung und Ersatz bei Verlust sind ausgeschlossen.